



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 19.09.2024

Nr. 11

INHALT:

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

Seite 120 Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die  
Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:**

Seite 121 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

**Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister**

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach § 42 Absatz 1 und 2 Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz genannten Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeiten zu öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren, bedingte Sperrvermerke und das Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen, Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und Adressbuchverlage nach § 50 Absatz 1-3 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache von Gruppen von Wahlberechtigten aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Darüber hinaus bestimmt § 50 Absatz 2 BMG, dass die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk im Rahmen von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums erteilen darf. Als Altersjubiläen gelten der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlage können gem. § 50 Absatz 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitigen Anschriften erhalten.

Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 der Vorschrift unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk vorliegt. (vgl. §§ 50 Absatz 6, 51, 52 BMG)

Datenübermittlung nach § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz -SG)

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Versendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, den Vornamen, sowie die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

---

Die Daten werden auf Verlangen der Betroffenen spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gelöscht.

Die Datenübermittlung in den vorgenannten Fällen unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben, worauf mit dieser öffentlichen Bekanntmachung fristgerecht hingewiesen wird. Der Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf. Er kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn erklärt werden (Postanschrift: Stadt Neukirchen-Vluyn, Bürgerbüro, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn). Ein entsprechendes Online-Formular steht Ihnen auch auf der Internetseite [www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de) zur Verfügung. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wird empfohlen rechtzeitig vor der Datenübermittlung Widerspruch einzureichen.

**Neukirchen-Vluyn, den 28.08.2024**

**Stadt Neukirchen-Vluyn**

**Der Bürgermeister  
Ralf Köpke**

\*\*\*\*\*

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402809770** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 19.04.2024 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 07.08.2024**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---